

Gebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Tützpatz in Schossow

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179), hat die Gemeindevertretung am 05.11.2020 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- 2) Die Grabnutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Grabnutzungsgebühren:

1. Benutzung der Feierhalle	0,00 €
2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (30 Jahre)	539,98 €
3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	295,16 €
4. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts -laufender Aufwand pro Jahr	
• Einzelerdwahlgrabstätte	19,17 €
• Doppelerdwahlgrabstätte	26,84 €
• Urnenwahlgrabstätte	7,67 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2004 außer Kraft

Tützpatz, 05.11.2020

Schulz
Bürgermeister



- Siegel-



**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung Gebührensatzung für den Friedhof
der Gemeinde Tützpatz für den Friedhof Schossow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Schulz
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink is written over a circular official seal. The seal is light blue and contains text around its perimeter, which is partially obscured by the signature. The signature itself is a stylized, cursive script.